

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der EMM Gesellschaft für Informationssysteme mbH
Lena-Christ-Straße 46 – 82152 Planegg-Martinsried – HRB München 92486**

Geschäftsführer: Peter Stieda - Sitz der Gesellschaft: Planegg - USt-IdNr. DE128222815 - Steuernummer: 143/133/61412

I. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Vertragsannahmeerklärungen von EMM und Grundlage aller Verkäufe und Lieferungen von EMM einschließlich Beratung und Auskünfte. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen. Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Sie werden spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferungs- und Leistungsannahme wirksam.
4. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

II. Vertragsinhalt

1. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von EMM, spätestens durch Absendung der Ware an den Kunden zustande. Informationen, Werbeaussagen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
2. Für Inhalt, Umfang, und Beschaffenheitsbeschreibung der Lieferung sind die Angaben in der Auftragsbestätigung und, soweit keine Auftragsbestätigung vorliegt, die Angaben in dem Angebot von EMM maßgeblich, ohne dass dies eine Garantie im Sinne des § 443 BGB darstellt.
3. EMM ist berechtigt, abweichend von der Bestellung des Kunden geänderte und angepasste Vertragsprodukte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.
4. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die im Angebot angegebenen Preise verstehen sich frei Auslieferungslager Gröbenzell zuzüglich der bei Rechnungsstellung (auch Abschlag- und Teilrechnungen) jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Erfolgt eine Abrechnung der Leistung von EMM innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss wirken sich Umsatzsteuererhöhungen gegenüber Verbrauchern nicht aus. Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, Abwicklungspauschalen etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Sind verbindliche Preisangaben vereinbart worden, kann EMM gegenüber Unternehmern trotzdem die Preise berichtigen, wenn nachträglich die Lieferung oder Leistung oder deren Montage durch Preiserhöhungen bei Lieferanten, Wechselkursschwankungen, neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhung oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren, wie Lohn- und Materialkosten, auf denen die Preise von EMM beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert werden. Diese wird EMM dem Kunden nachweisen. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 10% des vereinbarten Preises übersteigt, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Schadensersatzansprüche bestehen jedoch nicht. Dies gilt nicht, wenn EMM ausdrücklich und schriftlich einen Festpreis zugesagt hat, es sei denn, der Leistungsinhalt oder die Leistungszeit haben sich nachträglich verändert. Gleiches gilt bei Verbrauchern jedoch nur, wenn die Leistungen mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden.
3. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsstellung den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Neukunden werden per Nachnahme beliefert. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung.
4. Zahlungen dürfen nur an EMM erfolgen, nicht an Vertreter.
5. Bei Teilleistungen kann EMM entsprechende Teilzahlungen verlangen. Werden diese nicht pünktlich geleistet, ist EMM berechtigt, seine weitere Tätigkeit einzustellen bzw. bis zur Zahlung aufzuschieben.

6. Ist ein Skonto vereinbart, so gilt dies nur, wenn sämtliche vereinbarten Zahlungen (auch Teil- und Abschlagzahlungen) termingerecht erfolgen. Bei nicht termingerechter Zahlung auch nur einer Teilzahlung entfällt der Skontoabzug insgesamt.
7. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber und gilt unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung sowie gegen Übernahme sämtlicher, im Zusammenhang mit der Einlösung stehender Kosten durch den Vertragspartner. Wechsel werden nicht angenommen.
8. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden EMM Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeiten des Vertragspartners zu mindern, ist EMM berechtigt, wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Sicherheit in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften, Grundschulden, Hinterlegung oder Vorleistung zu verlangen. Wird die geforderte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, werden sämtliche Forderungen gegen den Kunden, auch solche für die eine Ratenzahlung vereinbart ist, sofort fällig.
9. EMM ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch den Verzug entstanden, ist EMM berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
10. Im Falle des Verzuges werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen gemäß § 288 BGB berechnet.

IV. Rücktritt/Kündigung, Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

1. Tritt der Kunde in rechtlich zulässiger Weise von dem Vertrag zurück, ohne dass EMM ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt EMM den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Kunde, auf die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 30% des vereinbarten Kaufpreises einen Schadenersatz zu leisten. Beiden Parteien bleibt der Nachweis des konkreten Schadens vorbehalten.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber EMM aufzurechnen, es sei denn, die aufrechenbare Forderung ist unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jede einzelne Bestellung bzw. jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.

V. Lieferzeiten, Lieferung, Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Vom Kunden gewünschte Lieferfristen und -termine sind für EMM nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. EMM kommt in jedem Fall nur dann in Verzug, wenn die Verzögerung von EMM verschuldet ist, die Leistung fällig ist und der Kunde EMM erfolglos eine angemessene, schriftliche Nachfrist (mindestens vierzehn Tage) gesetzt hat.
2. Sind für die Leistungspflichten von EMM Mitwirkungspflichten des Kunden, wie insbesondere Informationen, Übergabe von Unterlagen und Materialien oder sonstige Leistungen, erforderlich, so ist der Kunde für die, insbesondere rechtzeitige Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten, verantwortlich.
Erfüllt der Kunde diese Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so ist er für die daraus resultierende Verzögerung weit überwiegend verantwortlich.
Erfüllt der Kunde diese Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um den Zeitraum, den EMM benötigt, um nach Erhalt dieser Informationen und/oder Unterlagen die Lieferung und Leistung zu erbringen.
3. Liefertermine verschieben sich für EMM angemessen, bei Störungen aufgrund höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen und anderer von EMM nicht zu vertretender Hindernisse, wie etwa Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferung, unabhängig davon, ob diese bei EMM oder beim Hersteller eintreten. Derartige Ereignisse verlängern auch dann Lieferfristen entsprechend, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzugs auftreten. Sollte EMM mit der Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist (mindestens vierzehn Tage) unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Soweit die Lieferverzögerung länger als sechs Wochen dauert, ist auch EMM berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Weist EMM bei einer Lieferung an einen Unternehmer nach, dass EMM trotz sorgfältiger Auswahl des Zulieferanten und trotz Abschluss der erforderlichen Verträge zu angemessenen Konditionen von dem Zulieferanten nicht beliefert wird, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch den Zulieferanten verursacht wurde. Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung durch den Zulieferanten ist EMM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Ein vereinbarter Liefertermin ist eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin das Auslieferungslager Gröbenzell verlassen hat oder EMM bis zu diesem Zeitpunkt die vereinbarte Leistung erbracht hat oder die Liefergegenstände zur Auslieferung bereitgestellt und dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von EMM zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.
5. Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung sowie auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und solche innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung von Mangelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für sein Vorhandensein bei Übergabe/Abnahme, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge und deren Zugang bei EMM.
Verbraucher müssen EMM innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, Mängel schriftlich anzeigen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Anzeige bei EMM. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsansprüche zwei Monate nach der Feststellung eines Mangels. Dies

gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

VI. Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Auslieferungslager Gröbenzell.
In Ausnahmefällen erfolgt die Lieferung ab Hersteller bzw. Großhändler.
2. Ist der Kunde Unternehmer und wird die Ware auf Wunsch des Kunden diesem zugeschickt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten oder Abholer auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wenn EMM die Frachtkosten trägt und/oder EMM den Versand selber durchführt.
3. Ist der Kunde Verbraucher, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auch bei einem Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache an den Kunden über. Ein Versendungskauf liegt nur vor, wenn entgegen dieser Bedingungen ein solcher schriftlich vereinbart wurde.
4. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.
5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist EMM berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten haben keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.

VII. Annahmeverzug/Schadenersatz

1. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so befindet sich der Kunde ab Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft in Annahmeverzug.
2. Der Kunde kommt in Annahmeverzug bzgl. der von EMM zu erbringenden Leistung und Lieferung, wenn EMM ihm zum geschuldeten Lieferzeitpunkt oder nach diesem Zeitpunkt die geschuldeten Lieferungen und Leistungen schriftlich oder in Textform (per Fax oder e-mail) anbietet und der Kunde die Lieferung und Leistung ablehnt und/oder trotz ausdrücklicher Aufforderung die Annahme der Lieferung und Leistung innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Schreibens der Leistungs-/Lieferungsbereitschaft nicht bestätigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Annahmeverzuges.
3. Bei Annahmeverzug hat der Kunde pro Monat des Annahmeverzuges 1% der Auftragssumme als Lagerkosten zu zahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, EMM niedrigere Lagerkosten nachzuweisen. Der Ersatz von Mehraufwendungen, insbesondere Angebots- und Transportkosten bleibt hiervon unberührt.
4. Stehen EMM wegen Nichtannahme durch den Kunden Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu, so kann EMM 30% der Auftragssumme vom Kunden als Schadensersatz verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, EMM einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
5. In den Fällen VII.3 bis VII.4 ist EMM berechtigt, anstelle der dort geregelten Pauschalen die tatsächlich entstandenen höheren Kosten geltend zu machen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. EMM behält sich das Eigentum an allen Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so behält sich EMM das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
3. Sofern nicht nachstehend abweichend geregelt, ist dem Kunden eine Weiterveräußerung des Liefergegenstandes bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises nicht gestattet. Gehört es zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Kunden, die Liefergegenstände an Dritte weiterzuveräußern, so ist der Kunde widerruflich berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. In jedem Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer), die ihm aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, an EMM ab und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. EMM nimmt die Abtretung an.
Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von EMM, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich EMM die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde den Liefergegenstand berechtigt weiterveräußert und seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber EMM ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle der Weiterveräußerung an Dritte ist der Kunde dafür verantwortlich, dass der Dritte die Rechte von EMM berücksichtigt.
4. Erfolgt eine Verarbeitung mit von EMM nicht gelieferten Gegenständen, insbesondere durch Einbau oder untrennbare Verbindung, so erwirbt EMM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von EMM zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde an EMM anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für EMM.

5. EMM ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Anhaltspunkten für eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und/oder bei einem Verstoß gegen eine Pflicht nach Ziffer VIII 4,6 und 7 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Schadenersatzansprüche bleiben neben dem Rücktrittsrecht bestehen.

EMM ist berechtigt, die Räume des Kunden zu betreten und die Ware an sich zu nehmen. Im Falle der Verarbeitung/Vermischung ist EMM berechtigt, die Ware abzutrennen und an sich zu nehmen.

In den Fällen der Weiterveräußerung an Dritte ist der Kunde bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, verpflichtet, EMM die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und EMM die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und seinem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Einen Besitzerwechsel des Leistungsgegenstandes sowie den eigenen Wohnort-/Geschäftssitzwechsel hat der Kunde EMM unverzüglich anzuzeigen.

6. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums von EMM zu unterlassen, und im Falle des Zugriffs Dritter EMM unverzüglich darüber schriftlich zu informieren und EMM alle zu einer Intervention notwendigen Unterlagen zuzuleiten. Diesbezüglich entstehende Kosten von Interventionen trägt der Kunde.

7. Der Kunde ist bis zum endgültigen Eigentumsübergang verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Eine entsprechende Versicherung ist EMM auf Verlangen nachzuweisen.

8. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von EMM um mehr als 20%, so wird EMM auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach Wahl von EMM freigeben.

9. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von EMM. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit EMM benutzt werden.

IX. Mängelansprüche

1. Ist der Kunde Unternehmer, leistet EMM für Mängel der Ware zunächst nach Wahl von EMM Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. EMM ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

Bei nur geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

2. Ist Vertragsgegenstand die Lieferung und/oder Montage von Hardware, wird die Mangelfreiheit der einzelnen Hardwarekomponenten gewährleistet.

Nicht gewährleistet werden die Kompatibilität der einzelnen Komponenten in der vom Auftraggeber gewünschten Zusammenstellung sowie ihr funktionales Zusammenspiel.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei komplexen Anlagen zu Fehlfunktionen kommen kann, die nicht auf einem Sachmangel beruhen, sondern Ihren Grund in den Grenzen der technischen Möglichkeiten haben.

Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass keine Fehlfunktionen auftreten.

3. Ist Gegenstand des Auftrags auch die Herstellung und/oder Lieferung von Software, gewährleistet EMM, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Kunden keinen wesentlichen Material- oder Herstellungsfehler hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in der Software, insbesondere komplexer Software-Systeme auszuschließen. Die Kompatibilität mit der vom Kunden verwendeten Hard- und Software gehört nicht zur vereinbarten Beschaffenheit.

Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb des Gegenstandes dieser Gewährleistung kann aus oben genannten Gründen keine Mängelhaftung übernommen werden. Insbesondere übernimmt EMM keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Kunde.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für Unternehmer zwölf Monate, bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Monat ab Ablieferung der Ware.

Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Monat ab Ablieferung der Ware.

5. Die Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn:

a) Die Anzeigepflichten gem. Ziffer V. 5 nicht rechtzeitig erfüllt wurden;

b) an der Anlage Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technische Änderungen durch den Kunden oder einen Dritten stattgefunden haben oder die Ware Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen der Hersteller entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

c) die Anlage nicht bestimmungsgemäß in Stand gehalten und vom Kunden sachgemäß bedient wird, mit falscher Stromart oder -spannungen bedient oder an ungeeignete Stromquellen angeschlossen wurde;

d) der Mangel nur in einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder in einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit liegt;

e) der Mangel, auf Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannung oder Feuchtigkeit zurückzuführen ist.

f) die Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht wurden.

Gewährleistungsrechte müssen schriftlich unter genauer Beschreibung des gerügten Mangels geltend gemacht werden.

6. Die Mängelansprüche beschränken sich nach Wahl von EMM auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von EMM über. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt. Bei nur geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

Im Falle des Rücktritts wird dem Kunden ein Betrag gutgeschrieben, der sich aus dem Kaufpreis abzüglich der wertmäßigen Gebrauchsvorteile, welche sich aus dem Verhältnis der Nutzung des Gegenstandes durch den Kunden zur voraussichtlichen Nutzungsdauer ergeben, ergibt.

7. Vom Kunden beabsichtigte Nutzungsänderungen sind EMM anzuzeigen und mit EMM abzustimmen. Unterlässt der Kunde eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er jeglichen Gewährleistungsanspruch.

8. Die mit der Nachbesserung verbundenen Arbeitskosten bzw. die Transportkosten für die Ersatzlieferung trägt EMM. Alle sonstigen mit der Nachbesserung oder sonstigen Lieferung verbundenen Nebenkosten trägt der Kunde, es sei denn, diese Kosten stehen außer Verhältnis zum Auftragswert.

9. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Servicepreisen von EMM berechnet.

10. Will der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, stehen ihm daneben keine Schadenersatzansprüche wegen des Mangels zu.

Will der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz und liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn EMM die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

11. Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung im Angebot als vereinbart. Falls im Angebot keine Produktbeschreibung erfolgt ist, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Diese können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache sein.

Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

12. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, ferner nicht für Mängel, die auf Vorgaben/Zeichnungen oder fehlende Mitwirkungshandlungen des Kunden zurückzuführen sind und nicht für vom Kunden bereit gestellte Produkte/Leistungen.

13. Garantien im Rechtssinn erhält der Kunde durch EMM nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberücksichtigt. Garantie und Gewährleistungszusagen der Hersteller werden in vollem Umfang an den Kunden weitergegeben, ohne dafür selbst einzustehen.

X. Haftungsbeschränkung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von EMM auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

EMM haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden, welche z.B. in Verbindung mit einem Ausfall der Anlage entstehen, durch fehlerhafte Funktion von Programmen oder Datenverlust, ebenso wenig wenn die vom Kunden gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht erreicht werden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von EMM.

2. Gegenüber Unternehmern haftet EMM bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht durch einen Erfüllungsgehilfen von EMM beruht.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen (Ziffer 1. und 2.) betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei EMM zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

4. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht bei von EMM oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertretenden Sachschäden begrenzt auf die Deckungssumme der von EMM abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. EMM ist im Einzelfall bereit, die entsprechende Deckungssumme dem Kunden mitzuteilen. Reicht die Deckungssumme nach Angaben des Kunden nicht aus, kann die Versicherung auf Kosten des Kunden entsprechend erhöht werden.

5. Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von EMM sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls können Rechte hieraus nicht abgeleitet werden.

6. Beratungen durch das Personal von EMM oder von EMM beauftragten Vertretern erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen von EMM und werden nach bestem Wissen erteilt. Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als EMM nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

7. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn EMM arglistig gehandelt hat.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

1. EMM übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat EMM von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde EMM von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

XII. Export-/Importgenehmigungen

1. Von EMM gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten – einzeln oder in systemintegrierter Form – ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunden muss sich über diese Vorschriften selbstständig nach deutschen Bestimmungen beim Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/Taunus, nach US-Bestimmungen beim US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington D. C. 20230 erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.
2. Jede weitere Lieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von EMM bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bestimmungen gegenüber EMM.

XIII. EG-Einfuhrumsatzsteuer

1. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der BRD hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regeln der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Identifikationsnummer an EMM ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transportes der gelieferten Ware sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an EMM zu erteilen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand – insbesondere eine Bearbeitungsgebühr – der bei EMM aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht zu ersetzen.
3. Jegliche Haftung von EMM aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. der relevanten Daten ist ausgeschlossen, soweit von Seite EMM nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

XIV. Sonstiges

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
2. Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet das Recht an der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von EMM. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
4. EMM ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint. Hierzu erteilt der Kunde hiermit ausdrücklich seine Zustimmung.
5. EMM ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ergänzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg den der Unwirksamen möglichst nahe kommen.